

Marianne-Frostig-Schule

Grund-, Haupt- und Realschule
Staatlich anerkannte private Ganztagschule

Geschäfts- und Gebührenordnung

§ 1 Begriff, Aufgabe und Zielsetzung

Die Marianne-Frostig-Schule umfasst eine erweiterte Grundstufe mit Eingangsstufe und eine Sekundarstufe mit Haupt- und Realschulprofil. Sie ist eine Schule mit besonderer pädagogischer Prägung und soll Kindern von der Eingangsstufe bis zur Sekundarstufe Zeit und Raum zur individuellen Entwicklung ihrer Persönlichkeit und ihrer geistigen Fähigkeiten geben.

Die Würde jedes Kindes steht im Mittelpunkt der Erziehung. Der Schule liegen als besondere pädagogische Prägung die Ansätze von **Marianne Frostig** und **Maria Montessori** zugrunde.

Der Unterricht kann sowohl in jahrgangsbezogenen wie in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen stattfinden.

Die Durchlässigkeit zum Übergang auf andere Schulen ist gegeben: z.B. nach Klasse 4 und nach Klasse 6 – wenn das Klassenziel erreicht ist – zum Wechsel auf eine staatliche weiterführende Schule.

Je nach Leistungsstand kann die Klasse 9 mit dem qualifizierten Hauptschulabschluss, die Klasse 10 mit dem Real-schulabschluss beendet werden.

Innerhalb der einzelnen Stufen können nach den individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Kindes neben den „Regelangeboten“ unterschiedliche Förderschwerpunkte gesetzt werden, z.B. Förderangebote in den Bereichen Psychomotorik, der Sprachbenutzung oder dem rechnerischen Denken.

§ 2 Träger und Rechtsform

Träger der Marianne-Frostig-Schule ist die gemeinnützige RheinMainBildung gGmbH (desweiteren nur als Träger bezeichnet).

Schulverträge werden auf der Grundlage der Geschäfts- und Gebührenordnung zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Träger geschlossen.

§ 3 Aufnahme

1. Allgemeines

Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Marianne-Frostig-Schule besteht nicht. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Beginn des Schuljahres ist der 01.08. und Ende der 31.07. des Kalenderjahres. Die Lage der Ferien ist identisch mit den Daten an den Regelschulen des Landes Hessen.

2. Aufnahmevoraussetzungen

Es können nur Kinder zur Einschulung aufgenommen werden, deren Eltern/Erziehungsberechtigte den Interessenbogen zur Schulaufnahme vollständig beantwortet haben und die in der Regel an Probetagen teilgenommen haben.

3. Aufnahmekriterien

Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Schulleitung. Grundsätzlich können alle Kinder und Jugendlichen in die Grund- und Sekundarstufe der Marianne-Frostig-Schule aufgenommen werden, sofern sie von einem Unterricht profitieren, der an den Regelstandards der Grund-, Haupt- und Realschule ausgerichtet ist. Ebenso sollten sie die Defizite im Lernen minimieren können und ihr Verhalten sollte der Klassengemeinschaft nicht schaden.

Bei Vorliegen von Teilleistungsschwächen, wie z. B. bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten oder bei Rechenschwierigkeiten oder auch bei Wahrnehmungsverarbeitungsproblemen kann u. U. ein differenziertes Vorgehen mit unterschiedlichen Schulleistungstests erforderlich sein. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sollen einerseits zum Verständnis des Kindes und seiner Verarbeitungsform/Lernstrategie dienen, andererseits aber vor allem zur zielgerichteten Förderung. Die Aufnahme erfolgt i. d. R. nach Warteliste.

4. Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme muss von den Erziehungsberechtigten mittels eines Interessentenbogens schriftlich beantragt werden. Hierin wird begründet, aus welchen Gründen und mit welcher Zielsetzung das Kind die Marianne-Frostig-Schule besuchen soll. Werden wichtige Informationen den körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand des Kindes be-

I

Marianne-Frostig-Schule

Grund-, Haupt- und Realschule
Staatlich anerkannte private Ganztagschule

treffend vorenthalten, so ist die Schule berechtigt, den Schulvertrag außerordentlich zu kündigen.

2. Die Schulleitung nimmt Kontakt zu den Eltern auf und vereinbart den Zeitraum eines Probeunterrichts, in welchen das Kind zum Zwecke des wechselseitigen Kennenlernens am regelmäßigen Schulbetrieb teilnimmt. Die Probezeit kann eine testdiagnostische Überprüfung beinhalten.

3. Die Schulleitung beschließt die Aufnahme des Schülers/der Schülerin. Den Erziehungsberechtigten wird im Abschlussgespräch die Auswertung der Probezeit mitgeteilt und der Zeitpunkt der Aufnahme festgelegt.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten und des Personals

Jegliches Fernbleiben des Kindes von der Schule müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten bis spätestens 8.00 Uhr dem Sekretariat mitteilen. Weiterhin ist spätestens mit dem nächsten Schulbesuch eine schriftliche Entschuldigung des Fernbleibens vorzulegen, die von mindestens einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss.

Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten des Kindes oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Schulleitung verpflichtet.

Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen kranke Kinder, also Kinder mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten und Kinder, in deren Familie eine meldepflichtige Infektionskrankheit aufgetreten ist, zu Hause bleiben.

Zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs nach Infektionskrankheiten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht in der Schule auf, so ist die Schulleitung verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt und den Träger zu erstatten.

§ 5 Öffnungs- und Unterrichtszeiten

Die Marianne-Frostig-Schule ist eine gebundene Ganztagschule. Sie ist geöffnet von 8.30 bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.10 Uhr. Die Schüler sind verpflichtet, an den ganztägigen Angeboten der Schule teilzunehmen. Wegen der verschiedenen weiten Anfahrtswege beginnt der Unterricht um 8.30 Uhr. Schulferien und bewegliche Ferientage werden nach dem hessischen Schulgesetz geregelt.

§ 6 Information und Beratung der Eltern

Zur Erfüllung des Schulauftrages ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Lehrerkollegium, Schulleitung, Träger und Elternschaft Voraussetzung.

Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, Schulleitung und Elternbeirat werden pflichtgemäß und zusätzlich nach Bedarf Elternabende einberufen, die der allgemeinen Information hinsichtlich pädagogischer Fragen in Bezug auf die Schüler dienen. Die Teilnahme an diesen Abenden wird den Eltern dringend empfohlen.

Einzelgespräche können jederzeit nach Bedarf zwischen Eltern und Pädagogen vereinbart werden.

Die Schule hält darüber hinaus zusätzliche Informationsveranstaltungen ab, welche dem Verständnis des Schulkonzeptes dienen sollen oder Orientierung für erzieherisches Handeln bieten.

§ 7 Elternbeirat

Der Elternbeirat ist in Anlehnung an die Bestimmungen der hessischen Regelschulen eingerichtet.

§ 8 Gebührenordnung

Das jährliche Schulgeld beträgt für

Klasse E1, E2 und 2 3.612 €, dies entspricht 12 Monatsbeiträgen à 301,00 €

Klasse 3 – 5 5.052 €, dies entspricht 12 Monatsbeiträgen à 421,00 €

Klasse 6 – 8 6.360 €, dies entspricht 12 Monatsbeiträgen à 530,00 €

Klasse 9 – 10 7.032 €, dies entspricht 12 Monatsbeiträgen à 586,00 €

Für Geschwisterkinder beträgt das jährliche Schulgeld für

Klasse E1, E2 und 2 3.276 €, dies entspricht 12 Monatsbeiträgen à 273,00 €

Klasse 3 – 5 4.032 €, dies entspricht 12 Monatsbeiträgen à 336,00 €

Klasse 6 – 8 5.088 €, dies entspricht 12 Monatsbeiträgen à 424,00 €

Klasse 9 – 10 5.628 €, dies entspricht 12 Monatsbeiträgen à 469,00 €

Marianne-Frostig-Schule

Grund-, Haupt- und Realschule
Staatlich anerkannte private Ganztagschule

Dieser Geschwisterrabatt ist auch anwendbar, wenn ein Geschwisterkind an der KPS beschult wird. Hier gilt als Berechnungsgrundlage für die Gewährung des Rabattes das nach der jeweiligen Schulgeldordnung der MFS bzw. KPS höher zu zahlende Schulgeld, egal zu welchem Zeitpunkt das Kind aufgenommen wurde.

Das Schulgeld wird monatlich im Voraus spätestens bis zum dritten Werktag vom Konto der Eltern/Vertragspartner eingezogen. Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist obligatorisch. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist der Schule bei Abschluss des Schulvertrages zu erteilen.

Wird ein berechtigter Bankeinzug zurückgebucht oder storniert, so wird zzgl. zu der jeweiligen Bearbeitungsgebühr der Bank eine Bearbeitungspauschale des Trägers in Höhe von 5 € fällig.

Abwesenheit, Ferien und Krankheiten berechtigen nicht zur Reduzierung des Schulgeldes.

Im Falle notwendig werdender Schließung der Schule, z.B. durch höhere Gewalt, Tumulte, ansteckende Krankheiten, Verlängerung der Ferien, etc., ist das Schulgeld in voller Höhe weiter zu entrichten, soweit die Schule ihren Schulverpflichtungen innerhalb der Vertragsdauer auch hätte genügen können.

Für den Fall, dass die Erhöhung der Ausgaben und Aufwendungen die Kalkulationsgrundlage maßgeblich beeinflusst, bleibt es dem Schulträger vorbehalten, eine angemessene Erhöhung der Kostenbeiträge festzulegen.

§ 9 Änderung der Geschäfts- und Gebührenordnung

Änderungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung beschließt die Geschäftsführung des Trägers.

§ 10 Schriftformklausel / salvatorische Klausel

1. Der Schulträger ist als gemeinnützig anerkannt.
2. Die Vertragspartner erkennen die Geschäfts- und Gebührenordnung durch die Unterzeichnung des Schulvertrages an.
3. Alle von den Bedingungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung abweichenden Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch nicht der Vertrag im Gesamten unwirksam. Vielmehr sind die Beteiligten verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem erstrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Gebührenordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

